

**Beschluss Nr. 288/2021**

Schwyz, 27. April 2021 / ju

**Interpellation I 17/21: Unsorgfältige Vergaben im Beschaffungswesen beim Tiefbauamt?**

Beantwortung

**1. Wortlaut der Interpellation**

Am 26. März 2021 hat Kantonsrat Heinz Theiler folgende Interpellation eingereicht:

*«Der Regierungsrat, vertreten durch das Baudepartement, hat mit Frist bis 15. Januar 2020, für die Ausführung von Winterdienstleistungen auf den Kantonsstrassen insgesamt 19 Lose für die nächsten 10 Jahre neu ausgeschrieben. Bekannt war bis anhin, dass nach der Vergabe dieser Lose mehrere Beschwerden eingegangen sind. Von den bisher drei vom Verwaltungsgericht beurteilten Beschwerden wurden zwei Beschwerden zu Lasten des Kantons vom Gericht gutgeheissen.*

*Die öffentlich einsehbaren Verwaltungsgerichtsentscheide III 2020 103 und III 2020 105 werfen kein gutes Licht auf die Vergabeverfahren in dieser Angelegenheit. Die vom Gericht gerügten Mängel schwächen das Vertrauen in faire, neutrale und zuverlässige Ausschreibeverfahren im Kanton Schwyz im Allgemeinen und im Tiefbauamt im Besonderen. Gerügte Mängel sind:*

*Verwaltungsgerichtsentscheid III 2020 103*

- *Eine offerierte Leistung in den eingereichten Offertunterlagen wurde durch das Amt unkorrekt und eigenmächtig im Preis nach oben korrigiert. Dies führte zu einer unzulässigen Änderung des Angebotspreises, wodurch die Beschwerdeführerin benachteiligt wurde und sie den Zuschlag unrechtmässig nicht erhielt. Das Gericht hält dazu fest: „...kann vorliegend nicht von einem offensichtlichen Rechnungsfehler ausgegangen werden, welchen die Vorinstanz hätte berichtigen dürfen.“ „Die Beschwerde erweist sich somit als begründet und ist gutzuheissen.“*
- *Bei der Ausschreibung wurde vom Amt als Eignungskriterium eine dreijährige Berufserfahrung des Chauffeurs vorausgesetzt. Dies sei ein „Muss-Kriterium“, d.h. bei Nichterfüllung werde der Anbieter vom Wettbewerb ausgeschlossen. Die Zuschlagsempfängerin erfüllte das Kriterium aber eindeutig nicht. Das Gericht hält dazu fest: „Zusammenfassend wäre die Zuschlagsempfängerin bei der gegebenen Aktenlage wegen Nichterfüllung sämtlicher Muss-Eignungskriterien vom Wettbewerb auszuschliessen gewesen.“*

*Verwaltungsgerichtsentscheid III 2020 105*

- *Die Offerteingaben wurden durch das Amt offenbar ungenügend und unsorgfältig auf Vollständigkeit kontrolliert. Das Gericht hält dazu fest: „Damit erweist sich ihre Offerte bezüglich der in den Ausschreibungsunterlagen und im Leistungsverzeichnis verlangten Winterdienstgeräte als derart unvollständig, dass die Zuschlagsempfängerin hätte vom Wettbewerb ausgeschlossen werden müssen.“*
- *Bei selbiger Offerte wurden von der offerierenden Firma rund sieben Wochen nach der Offertöffnung noch unerlaubt Eingaben gemacht, Mailverkehr mit dem zuständigen Amt geführt und ein Formular nachgereicht, das in die Bewertung mit aufgenommen wurde. Das Gericht hält dazu fest: „Selbst wenn die Zuschlagsempfängerin nicht wegen Unvollständigkeit des Angebots vom Wettbewerb ausgeschlossen werden müsste, hätte in keinem Fall das neue (und verspätete) Angebot .... berücksichtigt werden dürfen.“*
- *Die Vorinstanz, sprich der Regierungsrat des Kantons Schwyz, wurde vom Gericht zu einer Stellungnahme eingeladen. Diese Stellungnahme wurde vom Gericht wie folgt beurteilt. Das Gericht hält dazu in seinem Urteil fest: „Wenn daher die Vorinstanz vernehmlassend ausführt, „eine verbindliche Offerte war im Zeitpunkt der Offerteingabe vorhanden und wurde beurteilt“, so ist diese Darstellung bezüglich der verlangten Winterdienstgeräte nicht nachvollziehbar resp. falsch.“*

*Der Inhalt dieser Urteile werfen Fragen zur sorgfältigen Arbeitsweise zumindest bei diesem Ausschreibungsverfahren auf und führen damit nicht nur im Gewerbe zu grossen Unsicherheiten.*

*Erwähnt werden müssen nicht zuletzt auch die Kosten: So gehen die Verfahrenskosten und die Parteientschädigungen zu Lasten des Kantons und sind somit durch den Steuerzahler zu berapen.*

*Ich bitte den Regierungsrat deshalb höflich um die Beantwortung der folgenden Fragen:*

- 1. Sind noch weitere Beschwerden im Zusammenhang mit dieser Vergabe hängig?*
- 2. Wie geht es nach diesen Urteilen weiter? Wie werden die Urteile umgesetzt? Mit welchen Folgen?*
- 3. Wie stellt der Regierungsrat sicher, dass künftige Ausschreibungen mit der nötigen Sorgfalt und Fairness durchgeführt werden, damit das Gewerbe das Vertrauen in die Ausschreibungsverfahren nicht verliert?*
- 4. Bei den beiden vom Gericht gutgeheissenen Beschwerden wurden jeweils mehrere Punkte gefunden, die gegen den Zuschlag oder gegen ein neutrales Verfahren sprachen. Wie sieht es bei den anderen Losen, bei denen keine Beschwerde einging, aus? Wurde da besser gearbeitet oder haben die unterlegenen Parteien aus Angst vor den hohen Beschwerdekosten auf eine Beschwerde verzichtet? Wird das noch einmal nachgeprüft?*
- 5. Die gleiche Dienststelle wurde schon mehrmals im Kantonsrat bei der Beschaffung von Kommunalfahrzeugen kritisiert. So zum Beispiel beim Fahrzeug „Boki“ bezüglich Abgasnormen und reduzierter Geschwindigkeit oder jüngst beim Fahrzeug „Muvo“ mit dem Verdacht, Ausschreibungen auf dieses Fahrzeug konfektioniert zu haben. Ist der Regierungsrat bereit, diese Verfahren nachzuprüfen?*
- 6. Bei der Beantwortung des Vorstosses I 7/20 Beschaffung Kommunalfahrzeuge, Pkt. 2.2.4, hat der Regierungsrat auf die Frage, wer die Verantwortung für Mängel bei Ausschreibungsverfahren trägt, geantwortet: „Je nach Verfahrensart haben die Anbieter die Möglichkeit, gegen die Vergabe ein Rechtsmittel zu ergreifen.“ Es kann doch nicht Sache der Unternehmer sein, mittels eines aufwändigen, teuren und riskanten Rechtsverfahrens sicherzustellen, dass die Vergabekriterien durch das zuständige Amt eingehalten werden und die Vergabeverfahren fair ablaufen? Sieht der Regierungsrat Handlungsbedarf, das ganze Beschaffungsverfahren anzupassen?*
- 7. Welche Kosten sind dem Kanton Schwyz durch diese beiden Gerichtsverfahren mit Verfahrenskosten, Parteientschädigung, eigener juristischer Aufwand usw. entstanden?*

8. *Sind aus diesen Verfahren Schadenersatzforderungen für die entgangene Winterdienstsaison oder von den Zuschlagsempfängerinnen für die für nur eine Saison eingekauften Winterdienstmaschinen eingefordert worden?*
9. *Diese vom Gericht gerügte Vergabepaxis hinterlässt den Eindruck, dass durch die festgestellten Ungereimtheiten eine bestimmte Firma bevorzugt wurde: Gibt es Hinweise auf einen nepotistischen Hintergrund dieser Vergabe? Und wie wird überhaupt sichergestellt, dass bei den Vergaben kein nepotistischer Hintergrund besteht?»*

## 2. Antwort des Regierungsrates

### 2.1 Allgemeines

Das Tiefbauamt (TBA) ist für die Sicherstellung des betrieblichen Unterhalts der rund 219 Kilometer Kantonsstrassen im Kanton Schwyz zuständig, worunter auch der Winterdienst fällt. Der Winterdienst (Schneeräumung und Glatteisbekämpfung) auf den Kantonsstrassen wird – mit Ausnahme der Trottoirs – auf 19 Streckenabschnitten von privaten Transportunternehmungen ausgeführt. Die Trottoirs hingegen werden mit eigenen Mitteln geräumt. Die Unternehmungen stellen während der Vertragsdauer die Fahrzeuge, Schneepflüge und Salzstreuer sowie die benötigten Chauffeure für den Zeitraum des Winterdiensthalbjahres (fünf Monate) von jeweils 1. November bis 31. März zur Verfügung. Während dieser Zeit ist die Verfügbarkeit der Unternehmung durch eine geeignete Pickettorganisation lückenlos sicherzustellen und die Fahrzeuge sind so vorzuhalten, dass ein Einsatz unverzüglich möglich ist.

Im Jahr 2001 wurden die Winterdienstaufträge zuletzt öffentlich ausgeschrieben und für acht Jahre (2002–2010) vergeben. Im Jahr 2010 wurden die Winterdienstverträge um weitere zehn Jahre verlängert. Alle diese Verträge wurden im Sommer 2019 auf das Vertragsende per 31. März 2020 ordentlich gekündigt. Gleichzeitig wurde den Vertragspartnern mitgeteilt, dass die Winterdienstarbeiten für die nächsten zehn Jahre nach dem öffentlichen Beschaffungsrecht ausgeschrieben werden.

Die 19 Lose wurden daraufhin in einem offenen Verfahren, welches dem Staatsvertragsbereich unterstellt war, nach der Interkantonalen Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen vom 25. November 1994/15. März 2001 (IVöB, SRSZ 430.120.1) und der Verordnung zur Interkantonalen Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen vom 15. Dezember 2004 (VIVöB, SRSZ 430.130) im Amtsblatt Nr. 47 vom 22. November 2019 und auf [www.simap.ch](http://www.simap.ch) ausgeschrieben. Bei den 19 Losen wurden insgesamt 30 Angebote fristgerecht eingereicht, wobei bei zehn Losen jeweils nur ein Angebot einging.

### 2.2 Beantwortung der Fragen

#### 2.2.1 *Sind noch weitere Beschwerden im Zusammenhang mit dieser Vergabe hängig?*

Es wurden bei fünf Losen Beschwerden erhoben. Diese sind zwischenzeitlich alle vom Verwaltungsgericht entschieden, wobei in vier Fällen die Beschwerdeführer obsiegten.

Dass der Kanton in vier von insgesamt fünf Beschwerdeverfahren im Zusammenhang mit der neuen Ausschreibung und Vergabe der 19 Winterdienstlose vom Verwaltungsgericht korrigiert werden musste, erweist sich nach bisheriger Erfahrung als unüblich, für den Regierungsrat umso mehr aber auch als unschön und bedauerlich. Gleich wie bei anderen Rechtsmittelverfahren auch werden in der Verwaltung aus der entsprechenden gerichtlichen Rechtsprechung die notwendigen Schlüsse für künftige Verfahren zu ziehen sein. So muss es bei Submissionen namentlich darum

gehen, mit aller formalistischen Strenge auf die Angaben in den eingereichten Offerten abzustützen. Dass auch hieraus wieder «Verlierer» bzw. Rechtsverfahren resultieren können, erweist sich jedoch als absehbar.

### *2.2.2 Wie geht es nach diesen Urteilen weiter? Wie werden die Urteile umgesetzt? Mit welchen Folgen?*

Aufgrund der laufenden Beschwerdeverfahren wurden in drei Fällen mit den Zuschlagsempfängern vorsorglich lediglich Verträge für eine Winterdienstperiode abgeschlossen. Die Winterdienstverträge über zehn Jahre werden nun gestützt auf die Verwaltungsgerichtsentscheide mit den entsprechenden (obsiegenden) Anbietern abgeschlossen.

Das Verwaltungsgericht hat mit seinen Entscheiden vom 23. November 2020 und 21. Dezember 2020 festgehalten, dass die von der Vergabestelle vorgenommene Preisberichtigung nicht mit einem offensichtlichen Rechnungsfehler begründet werden konnte. Zudem kam das Verwaltungsgericht zum Schluss, dass bei den Zuschlagsempfängern die Eignungskriterien nicht vollumfänglich erfüllt waren, weshalb die Angebote hätten vom Wettbewerb ausgeschlossen werden müssen.

In zwei weiteren Beschwerdeverfahren hat das Verwaltungsgericht den beiden Beschwerden im letzten Herbst die aufschiebende Wirkung entzogen. Die Eignungskriterien der Zuschlagsempfänger wurden im Rahmen dieser summarischen gerichtlichen Prüfung als erfüllt und die preisliche Differenz zwischen den Zuschlagsempfängern und den Beschwerdeführern als zu gross betrachtet, als dass für die Beschwerdeführer eine Chance auf den Zuschlag bestehen würde. Die Beschwerden gegen diese Zwischenentscheide wurden auch vom Bundesgericht abgewiesen. Der Rechtsfolge dieser gerichtlichen Zwischenentscheide entsprechend wurden mit den Zuschlagsempfängern die Winterdienstverträge über zehn Jahre rechtskräftig abgeschlossen. Diese bleiben bestehen und haben nach wie vor Gültigkeit.

Mit den Entscheiden vom 29. März 2021 hat das Gericht dann aber festgestellt, dass die Zuschläge an die Zuschlagsempfänger rechtsfehlerhaft waren. Es wurden Fahrzeuge und Winterdienstgeräte ausgewertet, welche erst in einem nachträglich verlangten Formular aufgeführt waren. Diese stimmten jedoch nicht bei allen Positionen mit den Angaben in den ursprünglichen Offerten überein. Grund für diese Nachreichung war, dass gewissen Unternehmungen mitunter als Folge der Covid-19-Pandemie bzw. des Lockdowns die von ihnen ursprünglich angegebenen Fahrzeuge und Gerätschaften offenbar nicht (fristgerecht) geliefert werden konnten, so dass sie auf Alternativen ausweichen mussten. Das Verwaltungsgericht taxierte diese nachträglich geänderten Angebote als verspätete (neue) Offerten, die bei der Offertbewertung keine Berücksichtigung hätten finden dürfen. Vielmehr wären ausschliesslich die ursprünglichen, fristgerecht eingereichten Offerten auszuwerten gewesen. Da die aufschiebende Wirkung der Beschwerden von den Gerichten rechtskräftig entzogen wurde und die entsprechenden Winterdienstverträge gestützt darauf insoweit rechtmässig abgeschlossen wurden, konnte das Verwaltungsgericht nur noch die Rechtswidrigkeit des Zuschlags feststellen. Eine Rückweisung an die Vorinstanz zur Neuurteilung war für das Gericht rechtlich dagegen nicht mehr möglich. Eine rein interne, nochmalige Überprüfung der Auswertung hat hier im Übrigen jedoch ergeben, dass auch eine solche Rückweisung wohl zum selben Ergebnis geführt hätte, der Zuschlag mithin nicht zu einem anderen Anbieter gewechselt hätte.

### *2.2.3 Wie stellt der Regierungsrat sicher, dass künftige Ausschreibungen mit der nötigen Sorgfalt und Fairness durchgeführt werden, damit das Gewerbe das Vertrauen in die Ausschreibungsverfahren nicht verliert?*

Die vorliegend zur Diskussion stehenden Vergaben wurden durchaus unter Berücksichtigung des Gleichbehandlungsgrundsatzes, mit der nötigen Transparenz sowie mit dem Willen der Fairness durchgeführt. Dasselbe gilt auch für die Bewertung der einzelnen Angebote. Bei jährlich rund 700 Vergaben durch kantonale Amtsstellen, wovon maximal rund zehn Vergaben pro Jahr (also

ca. 1 % der Vergaben) gerichtlich angefochten werden, ist ein Verlust des Vertrauens in die Verfahren nicht zu erwarten. Kommt hinzu, dass das Verwaltungsgericht des Kantons Schwyz in den letzten zehn Jahren bei den überprüften Verfahren praktisch keine Vergaben kassiert hat. Der Regierungsrat stellt den Amtsstellen für die öffentlichen Ausschreibungen insgesamt grundsätzlich denn auch ein gutes Zeugnis aus. Ein Vier- bis Sechsaugenprinzip sowie der Miteinbezug der Kompetenzstelle Beschaffungswesen ist bei den Amtsstellen bereits jetzt weit verbreitet (so auch beim Tiefbauamt). Wie bereits angesprochen, muss auf das Formelle aber teilweise offenbar ein noch stärkeres Augenmerk gerichtet werden, wobei aus dieser Aussage nicht geschlossen werden darf, dass diesem Aspekt bislang keine genügende Aufmerksamkeit geschenkt worden wäre. So sieht sich die Verwaltung in diesem Kontext bisweilen denn auch eher dem Vorwurf ausgesetzt, zu formalistisch und zu wenig praxisnah zu agieren.

*2.2.4 Bei den beiden vom Gericht gutgeheissenen Beschwerden wurden jeweils mehrere Punkte gefunden, die gegen den Zuschlag oder gegen ein neutrales Verfahren sprachen. Wie sieht es bei den anderen Losen, bei denen keine Beschwerde einging, aus? Wurde da besser gearbeitet oder haben die unterlegenen Parteien aus Angst vor den hohen Beschwerdekosten auf eine Beschwerde verzichtet? Wird das noch einmal nachgeprüft?*

Das Gericht hat in den beiden angesprochenen Verfahren nach Auffassung des Regierungsrates nicht festgestellt, dass gegen die Grundsätze eines «neutralen» Verfahrens verstossen worden wäre. Indes hat das Gericht in den Beschwerdeverfahren gewisse Punkte anders als die Vergabestelle beurteilt. Es liegt in der Natur der Sache, dass bei einer öffentlichen Beschaffung über gewisse Angaben und Bewertungen unterschiedliche Ansichten bestehen können. Dies belegt auch der Entscheid, in welchem das Gericht zugunsten des Kantons entschieden hat.

Einleitend wurde ausgeführt, dass bei zehn Losen jeweils nur ein Angebot eingereicht worden ist. Von den neun restlichen Losen wurden fünf mit Beschwerden angefochten. Somit verbleiben vier Lose, bei welchen zwei oder mehrere Anbieter offeriert haben, in der Folge aber kein Rechtsmittel gegen den Vergabeentscheid erhoben worden ist. Es ist jedem unterliegenden Anbieter freigestellt, gegen eine Vergabe Beschwerde zu erheben. Darüber, warum dies in den erwähnten vier Verfahren nicht erfolgt ist, vermag der Regierungsrat nicht zu spekulieren. Dass beim Entscheid über die Ergreifung eines Rechtsmittels auch finanzielle Überlegungen eine gewisse Rolle spielen mögen, ist nicht nur vorliegend, sondern bei Rechtsverfahren generell der Fall. Dabei dürfte aber vor allem die Einschätzung der betroffenen Partei über die Chancen eines Obsiegens von Bedeutung sein, erhält sie bei einem solchen doch eine entsprechende Entschädigung zugesprochen. Vorliegend sind diese Vergaben längst in Rechtskraft erwachsen, weshalb eine nachträgliche formelle Überprüfung nicht nur nicht notwendig erscheint, sondern auch nicht zulässig wäre.

*2.2.5 Die gleiche Dienststelle wurde schon mehrmals im Kantonsrat bei der Beschaffung von Kommunalfahrzeugen kritisiert. So zum Beispiel beim Fahrzeug „Boki“ bezüglich Abgasnormen und reduzierter Geschwindigkeit oder jüngst beim Fahrzeug „Muvo“ mit dem Verdacht, Ausschreibungen auf dieses Fahrzeug konfektioniert zu haben. Ist der Regierungsrat bereit, diese Verfahren nachzuprüfen?*

In Bezug auf die angesprochenen Fahrzeugbeschaffungen kann auf die Beantwortung der Interpellation I 7/20 «Beschaffung von Kommunalfahrzeugen mit Problemen?» vom 3. Juni 2020 (RRB Nr. 430/2020) verwiesen werden. Die inzwischen bereits wiederholt pauschal vorgebrachten Kritikpunkte konnte der Regierungsrat schon ebenso häufig in Abrede stellen.

Ausschreibungen werden jeweils nicht auf ein konkretes Produkt, sondern auf das benötigte Beschaffungsgut allgemein ausgelegt. Dies war auch bei den erwähnten Fahrzeugbeschaffungen nicht anders. Unbesehen davon hat das Baudepartement ein laufendes Beschaffungsverfahren für sieben Langsamläuferkommunalfahrzeuge letzten Herbst vorübergehend sistiert, um in diesem

Kontext weitere sachdienliche Abklärungen treffen zu können. Das Verfahren sollte nun in den nächsten Wochen abgeschlossen werden können.

*2.2.6 Bei der Beantwortung des Vorstosses I 7/20 Beschaffung Kommunalfahrzeuge, Pkt. 2.2.4, hat der Regierungsrat auf die Frage, wer die Verantwortung für Mängel bei Ausschreibungsverfahren trägt, geantwortet: „Je nach Verfahrensart haben die Anbieter die Möglichkeit, gegen die Vergabe ein Rechtsmittel zu ergreifen.“ Es kann doch nicht Sache der Unternehmer sein, mittels eines aufwändigen, teuren und riskanten Rechtsverfahrens sicherzustellen, dass die Vergabekriterien durch das zuständige Amt eingehalten werden und die Vergabeverfahren fair ablaufen? Sieht der Regierungsrat Handlungsbedarf, das ganze Beschaffungsverfahren anzupassen?*

Es kann hier zunächst auf die Antwort unter Ziffer 2.2.3 verwiesen werden. Der Interpellant suggeriert mit dieser Frage, dass die ausschreibenden Behörden Submissionsverfahren absichtlich oder (grob-)fahrlässig unkorrekt durchführen würden. Gegen eine solche Unterstellung spricht schon die Tatsache, dass Ausschreibungen ja eben öffentlich erfolgen und dementsprechend einer gerichtlichen Überprüfung zugeführt werden können. Generell scheint der Interpellant zu verkennen, dass es in rechtlichen Mehrparteiverfahren systembedingt Obsiegende und Unterliegende gibt; die Tatsache, dass eine (unterliegende) Partei gegen einen Entscheid ein Rechtsmittel ergreift, ist nichts Aussergewöhnliches und sagt noch nichts über das vorausgegangene Erkenntnisverfahren aus. Wie bereits ausgeführt, bedauert es vorliegend aber auch der Regierungsrat, dass das Verwaltungsgericht in vier Fällen Vergabeentscheide korrigieren bzw. als rechtswidrig erklären musste. Die Vergabestellen der kantonalen Verwaltung haben aus der Analyse dieser Entscheide selbstredend die entsprechenden Schlüsse zu ziehen bzw. sie bei künftigen Verfahren zu berücksichtigen. Auf der anderen Seite darf man sich jetzt selbstverständlich nicht dem Irrtum hingeben, dass mit diesen Gerichtsentscheiden nun alle möglichen Fragen künftiger Submissionen geklärt wären.

Schliesslich bleibt an dieser Stelle darauf hinzuweisen, dass Ablauf, Verfahren und Inhalt der Beschaffungsverfahren gesetzlich klar geregelt sind, dies vorab in der Interkantonalen Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen. Demzufolge könnte dieses vom Regierungsrat nicht einfach angepasst werden. Was der Regierungsrat gestützt auf die Feststellung der kantonalen Finanzkontrolle in ihrem jüngsten Tätigkeitsbericht (2020), wonach eine geeignete Steuerung (Controlling) und Überwachung (Compliance) des Beschaffungswesens über die gesamte Verwaltung fehlt, gegebenenfalls vorkehren wird, wird er noch prüfen und festzulegen haben.

*2.2.7 Welche Kosten sind dem Kanton Schwyz durch diese beiden Gerichtsverfahren mit Verfahrenskosten, Parteientschädigung, eigener juristischer Aufwand usw. entstanden?*

Aus den vier Beschwerdeverfahren, welche zuungunsten des Kantons Schwyz ausgefallen sind, resultierten Verfahrenskosten des Verwaltungsgerichts von Fr. 7500.-- (wobei kantonsintern auf eine Verrechnung verzichtet wird) und zugesprochene Parteientschädigungen von insgesamt Fr. 12 800.--. Der juristische Aufwand seitens Kanton wurde intern abgedeckt und wird nicht spezifisch erfasst.

*2.2.8 Sind aus diesen Verfahren Schadenersatzforderungen für die entgangene Winterdienstsaison oder von den Zuschlagsempfängerinnen für die für nur eine Saison eingekauften Winterdienstmaschinen eingefordert worden?*

Bis anhin sind keine Schadenersatzforderungen eingegangen. Ob solchen überhaupt Aussicht auf Erfolg beschieden wäre, muss hier offengelassen werden, zumal sich die vom Interpellanten angesprochenen (Rechts-)Folgen weitgehend aus dem Wesen des Submissions- bzw. darauf gründenden Rechtsmittelverfahrens ergeben.

*2.2.9 Diese vom Gericht gerügte Vergabep Praxis hinterlässt den Eindruck, dass durch die festgestellten Ungereimtheiten eine bestimmte Firma bevorzugt wurde: Gibt es Hinweise auf einen nepotistischen Hintergrund dieser Vergabe? Und wie wird überhaupt sichergestellt, dass bei den Vergaben kein nepotistischer Hintergrund besteht?*

Die Auswertungen der Angebote erfolgten durch die Vergabestelle nach sachlichen und objektiven Kriterien sowie nach bestem Wissen und Gewissen. Auch wenn der Kanton in vier Verfahren vom Gericht korrigiert werden musste, werden aus den entsprechenden Entscheiden die Überlegungen und Vorgehensweisen der Vergabestelle, auch wenn sie gemäss gerichtlicher Feststellung teilweise unkorrekt waren, klar ersichtlich, so dass insoweit Transparenz herrscht. Das Baudepartement ist auch ohne weiteres bereit, der oberaufsichtsführenden kantonsrätlichen Staatswirtschaftskommission bzw. ihrer für das Departement zuständigen Delegation Einsicht in die entsprechenden Unterlagen zu gewähren. Schliesslich wurde bereits erwähnt, dass solche Submissionsverfahren von ihrem Wesen her zumindest parteiöffentlich sind sowie Gegenstand gerichtlicher Überprüfung sein können, so dass nach Ansicht des Regierungsrates gewisse Andeutungen, die der Interpellant hier macht, unzutreffend sind und im Interesse der Sache sowie des Vertrauens in die Institutionen vermieden werden sollten.

### **Beschluss des Regierungsrates**

1. Der Vorsteher des Baudepartementes wird beauftragt, die Antwort im Kantonsrat zu vertreten.
2. Zustellung: Mitglieder des Kantonsrates.
3. Zustellung elektronisch: Mitglieder des Regierungsrates; Staatsschreiber; Sekretariat des Kantonsrates; Tiefbauamt.

Im Namen des Regierungsrates:

Dr. Mathias E. Brun  
Staatsschreiber

